

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt folgenden Namen: „**Mein Verein - Financial Key Solutions e.V.**“
2. Dieser Verein, mit dem Sitz in München, verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des gemeinnützigen bürgerschaftlichen Engagements.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - Der Verein setzt sich zum Ziel mit geeigneten, soweit möglich mit nachhaltigen Maßnahmen der momentan kritischen Wirtschaftssituation entgegenzuwirken. Es werden, wenn möglich, Projekte angeboten, die für jeden in der Bevölkerung schon mit wenig Aufwand zu realisieren sind.
 - Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 - Kooperationen mit anderen Gruppen
 - Hilfe vor Ort durch Regionalisierung, mit einem Informationsaustausch & Beratung & Warenvertrieb zwischen Händlern und Käufern
 - Nachhaltigkeit wird durch regionales Arbeiten des Vereins mit weniger Versand vieler Pakete & weniger Rücksendungen gefördert. Es wird zukünftig dadurch weniger Waren-Müll geben
 - Regionaler Einkauf & Beratung bedeutet kurze Wege und weniger Verkehr
 - Der Verein möchte langfristig dem Aussterben der Geschäfte in den Städten entgegenwirken
 - Gemeinde, Städte und Kommunen können durch bestehende Läden profitieren
 - Ziel ist es auch, durch treffen der Nachbarschaft, die Anonymisierung zu verringern
 - Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 - Vertrieb von Informationsschriften in analoger & digitaler Form
 - Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglieder/innen des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen. Die Aufnahmebestätigung erfolgt schriftlich per Post oder per Email durch den Vorstand.
3. In der Satzung & im gesamten Vereinswesen ist der Titel „Mitglied“ ohne geschlechtliche Zuordnung.
4. Jede Mitgliedsperson ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nicht zu schädigen.
5. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner satzungsgemäßen Aufgaben, von seinen Mitgliedern Beiträge. Diese in Euro zu begleichenden Beiträgen werden von dem Vorstand, oder in einer Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, oder dem Tod und bei Juristischen Personen mit deren Erlöschen. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist zulässig. Die Frist beträgt 3 Monate vor Ablauf der Jahresmitgliedschaft.
7. Bei der Mitgliedschaft im Verein verpflichtet sich die Person zur Diskretion, (z.B. in finanzieller Sicht) Persönliche Unterlagen und alle angegebenen Daten der Mitglieder/innen sind nur dem Vorstand zugänglich. Der Vorstand unterliegt der Schweigepflicht, auch nach dem Ausscheiden einer Mitgliedsperson, oder vorstandseigenem Austritt.
8. Eine Mitgliedsperson kann nicht unter einem Pseudonym geführt werden
9. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der jeweils betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Person ist zu den Vorwürfen mündlich oder schriftlich, innerhalb von 4 Wochen, zu hören. Es können folgende Gründe zu einem Ausschluss der Vereinszugehörigkeit führen:
jede aktive oder passive Mitgliedsperson, welches sich eines unehrenhaften oder strafrechtlichen Vergehens schuldig macht, oder welches die Interessen des Vereins schädigt oder geschädigt hat, oder gegen die Satzung verstößt.
Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jede Mitgliedsperson ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
2. Jede Person ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins ordnungsgemäß zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 5 Beiträge

1. Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für Ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Als Jahresmitgliedschaft wird der Betrag der "aktiven Mitglieder" i.H.v. 25,- Euro an Gebühr festgesetzt. Dazu stellt „Mein Verein - Financial Key Solutions e.V.“ ein SEPA Mandat zur Lastschrift, und die Überweisung binnen 14 Tage, zur Verfügung. Höhe und Fälligkeit der zukünftigen Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung bestimmt.
Bei einem vorzeitigen Ausscheiden der Mitgliedsperson, fallen die bereits gezahlten Gelder dem Verein zu.
2. Folgende Mitgliedsgruppen sind von der Beitragspflicht befreit:
Die Ehrenmitglieder sowie der Personenbereich der sogenannten passiven Mitglieder, die Vorstände sind durch ihre aktive Arbeit für den Verein vom Jahresbeitrag befreit.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der Vorstand kann Gebühren, Beiträge und Umlagen, ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Folgende:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1.** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Diese Versammlung findet in der Regel durch persönliche Anwesenheit der Mitglieder/innen statt. Jedoch kann der Vorstand diese Mitgliederversammlung auch in einem „geschützten Online Raum“ abhalten, sollte es der aktuellen Situation dienlich sein (z.B. pandemiebedingte Einschränkungen).
- 2.** Des Weiteren ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, oder es im Interesse des „Mein Verein - Financial Key Solutions e.V.“ erforderlich ist.
- 3.** Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich per Post oder in Textform per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Zu versenden jedoch spätestens 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn. Die Einladung gilt den jeweiligen F-K-S Mitglieder/innen als zugegangen, wenn sie an die letzte dem „Mein Verein - Financial Key Solutions e.V.“ bekannt gewordene Anschrift abgesandt worden ist.
- 4.** die Mitgliedsversammlung und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind das oberste Beschlussorgan der „Mein Verein - Financial Key Solutions e.V.“. Der Vorstand ist an diese Beschlüsse gebunden.
- 5.** Zum Beginn wird ein Versammlungsleiter/in und ein Protokollant/in unter den Anwesenden der Mitgliederversammlung gewählt.
- 6.** Stimmberechtigt sind alle ordentlichen aktiven Mitglieder/innen & Ehrenmitglieder/innen und jede Person hat „eine“ Stimme.
- 7.** Die Mitgliedsversammlung ist öffentlich. Zu dem vereinsinternen oder finanziellen Fragen, kann die Versammlungsleitung, mit der Zustimmung der Anwesenden aktiven Mitglieder/innen, jedoch Gäste ausschließen.
- 8.** Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt jedoch eine Mehrheit von 33 % der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.** Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 10.** Anträge können gestellt werden von:

a) jeder erwachsenen aktiven Mitgliedsperson

b) vom Vorstand

11. Anträge müssen bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins in schriftlicher Form per Post oder Email eingereicht werden. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 75 % Mehrheit bejaht wird. Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.

12. Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl der Versammlungsleitung für die Mitgliederversammlung,
- Wahl der/des Protokollführenden für die Mitgliederversammlung,
- Änderung und Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
- Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresabrechnung des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
- Festsetzung des Aufnahmebeitrages und des Mitgliedsbeitrages bezüglich der Höhe,
- Änderung der Satzung und Auflösung des „Mein Verein - Financial Key Solutions e.V.“
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
- Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über die Aufgaben und Ziele des „Mein Verein - Financial Key Solutions e.V.“. bis zur nächsten Mitgliederversammlung,
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen,
- Beratung und Beschlussfassung über alle anderen Vereinsbelange, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Ein stimmberechtigtes aktive Mitglied kann sich bei Ausübung seines Wahlrechts bei der Vorstandswahl durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen, wenn es seit einem Jahr Mitglied ist. Zur Vertretung ist nur ein stimmberechtigtes Mitglied berechtigt. Ein Mitglied kann nur ein (1) anderes Mitglied vertreten.

2. Satzungsänderungen, Anträge auf Abwahl des Vorstandes vor Ende seiner Amtszeit sowie die Auflösung von „Mein Verein - Financial Key Solutions e.V.“ können nur mit einer 75 % Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand führt nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins.
2. Mitglieder des Vorstands können natürliche Personen sein, die Mitglieder/innen oder Mitglieder des Vereins sind.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vereinsmitgliedern. Schriftführender und Kassenwart / Kassenwärt/in müssen im Vorstand vertreten sein.
4. Der Vorstand beschließt intern, wer welche Funktionen ausübt. Gelder werden über den Kassenwart, die Kassenwartin verwaltet, sodass nicht jedem Vorstand die Möglichkeit gegeben ist, Auszahlungen zu tätigen.
5. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 BGB.
6. Formale Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Über diesen Beschluss sind die Vereinsmitglieder innerhalb von zwei Wochen zu informieren.
7. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand führt über seine Sitzungen und Arbeitstreffen Protokoll.
8. Der Vorstand kann für sich eine Geschäftsordnung beschließen.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich um ein Mitglied selbst zu ergänzen.
10. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschlüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
11. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt er bis zur Wahl eines neuen Vorstands geschäftsführend im Amt. Werden während der satzungsgemäßen Amtszeit Vorstandsmitglieder nach- oder neugewählt, endet deren Amtszeit mit der des übrigen Vorstandes.
12. Die Mitglieder des Vorstandes haben ein Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i. V. m. BGB 670. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlich angefallenen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Ausgaben für Bürokosten, Fahrtkosten, Miete, Porto, Reisekosten und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

§ 13 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder werden auf Lebzeiten ernannt. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Abgabe der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in bzw. Schatzmeister/in, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf. Sollte sich der Aufwand der Prüfung erhöhen, darf der Verein über seine Mitglieder/innen eine weitere Person zu dem Kassenprüfer/in benennen.

2. Der / die Kassenprüfer/in haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich seiner Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Der / die Kassenprüfer/in erstattet der Mitgliederversammlung einen kurzen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der kompletten Vorstandschaft.

§ 15 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer 80 % Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gründungsmitglieder / Gründungsvorstände, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 15. Dezember 2022 von der Mitgliederversammlung und Vorstände des „Mein Verein - Financial Key Solutions“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

München, den 15. Dezember 2022

Name: _____ Unterschrift: _____

Name: _____ Unterschrift: _____

Name: _____ Unterschrift: _____

Name: _____ Unterschrift: _____

Name: _____ Unterschrift: _____

Name: _____ Unterschrift: _____

Name : _____ Unterschrift : _____